

Öffentliche Bekanntmachung

Qualifizierter Mietspiegel 2026 für die Stadt Frankfurt (Oder)

Als qualifizierter Mietspiegel nach § 558d BGB anerkannt durch die Interessenvertreter der Vermieter und der Mieter. Gültigkeit des qualifizierten Mietspiegels: 01. Februar 2026 bis 31. Januar 2028.

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen
2. Mitwirkende bei der Mietspiegelerstellung
3. Geltungsbereich des Mietspiegels
4. Begriff der Nettokaltmiete
5. Gliederung des Mietspiegels
6. Anwendung des Mietspiegels
7. Mietspiegeltabelle
8. Zum Umgang mit den ausgewiesenen Preisspannen
9. Orientierungshilfe zur Spanneneinordnung
10. Berechnungsbeispiele zum Mietspiegel
11. Auskunft und Beratung zum Mietspiegel

1. Vorbemerkungen

Dieser Mietspiegel gibt eine Übersicht über die in Frankfurt (Oder) am 1. September 2025 üblicherweise gezahlten Nettokaltmieten für verschiedene Wohnungstypen jeweils vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage. Diese Mietwerte werden als „ortsübliche Vergleichsmieten“ bezeichnet.

Die dem Mietspiegel 2026 zugrundeliegenden Daten sind im Rahmen einer empirischen Repräsentativerhebung von der Koopmann Analytics KG erhoben und ausgewertet worden. Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften wurden nur solche Mieten einbezogen, die in den letzten sechs Jahren neu vereinbart oder, von Erhöhungen nach § 560 BGB (Veränderungen von Betriebskosten) abgesehen, geändert worden sind. Mit der Berücksichtigung der sechs Jahresregelung wurde die gesetzlichen Änderungen vom 01.07.2022 berücksichtigt.

Gemäß § 558d Abs. 2 BGB sind qualifizierte Mietspiegel alle vier Jahre auf Grundlage neuer Mietdaten neu zu erstellen. Da seit der Erhebung zum Mietspiegel 2022 erhebliche Preissteigerungen des Verbraucherpreisindex zu beobachten waren, wurde die Neuerstellung des Mietspiegels auf das Jahr 2026 vorgezogen. Dazu wurde 2025 eine umfangreiche Neuerhebung des aktuellen Mietniveaus auf dem Wohnungsmarkt der Stadt Frankfurt (Oder) durchgeführt.

Der Mietspiegel 2026 basiert auf den Daten einer repräsentativen Erhebung bei Frankfurter Vermietern mit Stichtag vom 01.09.2025. Er ist von den im Arbeitskreis Mietspiegel vertretenen Mieter- und Vermietervertretern als qualifizierter Mietspiegel gemäß § 558d BGB anerkannt und verabschiedet worden.

Der Mietspiegel stellt eine der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten für die Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete bei bestehenden Mietverhältnissen dar. Auch beim Neuabschluss von Mietverträgen kann der Mietspiegel als Orientierungshilfe herangezogen werden.

Bei der Existenz eines qualifizierten Mietspiegels für eine Gemeinde müssen auch bei anderweitig begründeten Mietänderungsverlangen (§ 558a Abs. 2 Nr. 2 bis 4), die Werte des entsprechenden Tabellenfeldes des aktuellen Mietspiegels zur Information über das Vergleichsmietenniveaus mit aufgeführt werden (vgl. § 558a Abs. 3 BGB).

2. Mitwirkende bei der Mietspiegelerstellung

Die Erstellung dieses Mietspiegels wurde unter Leitung des Dezernats Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt erarbeitet und durch einen Arbeitskreis fachlich begleitet, der sich wie folgt zusammensetzte:

Baron Immobilien GmbH
BAUFI GmbH
Baugenossenschaft für kleinere Wohnungen zu Frankfurt an der Oder e.G.
Baugrund Hausverwaltung GmbH
BBU Verband Berlin-Brandenburgische Wohnungsunternehmen e.V.
FHD GmbH
Haus & Grund Frankfurt (Oder)
Krebs & Schulze Group
Mieterverein VIADRINA Frankfurt (Oder) und Umgebung e.V.
Schellenberger Immobilien
Valent Hausverwaltung und Immobilien
VEGA Hausverwaltung GmbH
Wiesner Immobilien
Wohnungsbaugenossenschaft Frankfurt (Oder) eG
Wohnungsgenossenschaft Frankfurt (Oder) Süd eG
Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH
Stadt Frankfurt (Oder)
Koopmann Analytics KG

Der Mietspiegel wird von der Stadt Frankfurt (Oder) herausgegeben.

3. Geltungsbereich des Mietspiegels

Der vorliegende Mietspiegel trifft Aussagen über die Höhe der ortsüblichen Vergleichsmieten für die in Frankfurt (Oder) überwiegend anzutreffenden Mietwohnungstypen.

Er gilt nicht für Substandard-Wohnungen: Dies sind Wohnungen, die nicht über ein innenliegendes WC, ein Bad oder eine Dusche sowie eine Sammelheizung verfügen.

Der Mietspiegel gilt weiterhin nicht für:

- Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern
- Penthouse-Wohnungen
- Maisonette-Wohnungen
- Appartements
- Geförderten Wohnungsbau
- Wohnungen in Wohnheimen
- Werks- und Dienstwohnungen mit vergünstigter Miete
- Gewerblich oder teilgewerblich genutzte Wohnungen
- Möblierte und teilmöblierte Wohnungen
- Wohnungen ohne eigenen Zugang
- Wohnungen ohne Küche oder Kochnische
- Bewohnte Unterkünfte

4. Begriff der Nettokaltmiete

Bei den im Mietspiegel ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um die monatliche Grundmiete je Quadratmeter Wohnfläche. Die Beträge stellen die „Nettokaltmiete“ dar. Das ist die Miete ohne alle Betriebskosten im Sinne der Betriebskostenverordnung (BetrKV) bzw. der Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 der II. Berechnungsverordnung. Weiterhin nicht einbezogen werden

dürfen etwaige Zuschläge für Untervermietung, Möblierung, Garagen sowie die Nutzung von Wohnräumen zu anderen als zu Wohnzwecken.

5. Gliederung des Mietspiegels

Dieser Mietspiegel weist ortsübliche Vergleichsmieten für Wohnungen jeweils vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage aus.

Ausgewiesen werden:

- Mittelwerte
- Spannenwerte

Der vorliegende Mietspiegel umfasst als übliche Entgelte die höchsten und niedrigsten Werte von 3/4 der erhobenen Mieten je Wohnungstyp. Soweit Mietwerte vergleichbarer Wohnungen aus bestehenden Mietverträgen sich außerhalb der im Mietspiegel ausgewiesenen Spannen bewegen, werden sie durch diesen Mietspiegel nicht unzulässig (Bindungswirkung von Verträgen).

Das Vergleichsmerkmal Art wird vor allem durch die Gebäudeart und die Lage der Wohnung innerhalb des Gebäudes (z. B. Souterrain-, Dachgeschosswohnungen) bestimmt.

Im Mietspiegel sind nur Mieten von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern mit drei oder mehr Wohnungen berücksichtigt. Hierzu gehören auch vermietete Eigentumswohnungen in Mehrfamilienhäusern.

Zur Bestimmung der Wohnungsgröße ist die Fläche in Quadratmeter als verlässlicher Maßstab ausgewählt worden. Bei der Erstellung des Mietspiegels wurde davon ausgegangen, dass die Wohnfläche entweder nach den Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung oder nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (WoFIV) ermittelt worden ist.

Mit Bezug auf den vorhandenen Wohnungsbestand werden für den Mietspiegel Frankfurt (Oder) 2026 die folgenden Wohnungsgrößenklassen definiert:

- Unter 40 m²
- 40 bis unter 60 m²
- 60 bis unter 90 m²
- 90 m² und mehr

Maßgeblich für den Mietspiegel ist das Ausstattungsniveau, wie es vom Vermieter zur Verfügung gestellt wird. Hat ein Mieter Ausstattungsmerkmale auf eigene Kosten verbessern lassen – ohne dass die Kosten hierfür vom Vermieter erstattet wurden – so bleiben diese Ausstattungsmerkmale bei der Ermittlung der Miethöhe unberücksichtigt.

Die Mietwerte werden jeweils für Wohnungen ausgewiesen, die über folgende vermietetseitig eingebaute Mindestausstattungsmerkmale verfügen:

- WC innerhalb der Wohnung
- Bad oder Duschbad
- Sammelheizung

Unter einem Bad ist ein gesonderter Raum innerhalb der Wohnung zu verstehen, der mit einer Badewanne oder Dusche und einem Badeofen oder Durchlauferhitzer oder einem ausreichend großen Warmwasserspeicher ausgestattet ist. Die Versorgung mit Warmwasser kann auch durch eine zentrale Anlage (auch Fernwarmwasser) geschehen.

Unter einer Sammelheizung sind alle Heizungsarten zu verstehen, bei denen die Wärme- und Energieerzeugung von einer zentralen Stelle aus geschieht. Eine Etagenheizung, aber auch eine Wohnungsheizung, die sämtliche Wohnräume sowie Küche und Bad angemessen erwärmt (Gas-, Öl-, Elektroheizung) ist einer Sammelheizung gleichzusetzen. Ebenfalls Sammelheizungen gleichgestellt sind Heizungen, die im Bedienungskomfort und Feinregulierung einer Sammelheizung gleichwertig sind (z. B. Gasautomatik-Einzelöfen).

Weitergehende vermietetseitig gestellte Merkmale, wie auch die Qualität der Ausstattungsmerkmale, müssen unter Berücksichtigung der im Mietspiegel enthaltenen Preisspannen gewürdigt werden. Hierzu soll insbesondere die „Orientierungshilfe zur Spanneneinordnung“ herangezogen werden (s. u.).

Die Beschaffenheit wird im Mietspiegel durch das Baujahr des Gebäudes dargestellt:

- Bis 1949
- 1950 bis 1969
- 1970 bis 1990
- 1991 bis 2009
- 2010 bis 2025

Als Baujahr gilt grundsätzlich das Jahr der erstmaligen Fertigstellung des Gebäudes. Hiervon abweichend gilt als Baujahr das Jahr der Fertigstellung nach einem Um- bzw. Ausbau, wenn für diesen eine Baugenehmigung erteilt wurde, für die vergleichbare Anforderungen wie für einen zeitgleich erstellten Neubau zu erfüllen waren.

Sogenannte Wendewohnungen werden in die Baualtersklasse 1970 bis 1990 eingeordnet. Dieses sind im Sinne dieses Mietspiegels Wohnungen in industrieller Bauweise, deren Baubeginn vor dem 3. Oktober 1990 lag und die mit „DDR-Mitteln“ anfinanziert, aber erst nach dem 3. Oktober 1990 fertig gestellt wurden.

Es gibt in Frankfurt (Oder) weiterhin keine deutlichen Unterschiede in der Miethöhe zwischen den einzelnen Wohnstandorten, die unterschiedlich Wohnlagen (z.B. einfach, normal oder gute Wohnlage) rechtfertigen. Es gibt die Vorliebe eines Teils der Mieter für eher innerstädtische Wohngebiete mit deutlich weniger Grün und eines anderen Teils von Mietern für eher nicht zentral gelegene Wohngebiete, die durch eine geringere Bebauung und geringere Versiegelung der Flächen gekennzeichnet sind. Deshalb wird eine Unterscheidung nach Lage in der Mietspiegeltabelle als sehr subjektives und kleinräumiges Merkmal in Frankfurt (Oder) nicht vorgenommen. Die Qualität des Wohnumfeldes wird im Rahmen der Orientierungshilfe abgehandelt.

6. Anwendung des Mietspiegels

Um die ortsübliche Vergleichsmiete für eine Wohnung nach diesem Mietspiegel zu ermitteln, gehen Sie bitte wie folgt vor:

Das für die Wohnung in Betracht kommende Tabellenfeld des Mietspiegels finden Sie, indem Sie die Merkmale Wohnungsgröße und Baujahr identifizieren und anwenden:

Die Wohnungsgröße werden Sie kennen oder feststellen können. Weiterhin müssen Sie das Baujahr (Jahr der Bezugsfertigkeit Ihres Hauses bzw. bei nachträglichem Dachausbau die Bezugsfertigkeit Ihrer Wohnung) kennen.

Aus diesen beiden Merkmalen ergibt sich in der folgenden Tabelle das Mietspiegelfeld, aus dem Sie die in Frage kommenden Werte ablesen können. Der Mietspiegel weist für jeden Wohnungstyp in den verschiedenen Mietspiegelfeldern eine Mietpreisspanne und den jeweiligen Mittelwert aus.

7. Mietspiegeltabelle

Mietspiegel Frankfurt (Oder) 2026 Nettokaltmiete (in €/m ² pro Monat, Mittelwert und 3/4-Spanne im freifinanzierten Wohnungsbau Der Mietspiegel der Stadt Frankfurt (Oder) 2026 gilt nur für Wohnungen im Geschosswohnungsbau und folgenden Mindestausstattungsmerkmalen: Wohnungen mit WC innerhalb der Wohnung, Bad oder Duschbad und Sammelheizung:						
		Baujahresklasse				
Wohnfläche		Bis 1949	1950 bis 1969	1970 bis 1990	1991 bis 2009	2010 bis 2025
		1	2	3	4	5
Unter 40 m ²	A	6,28	6,58	5,91	6,18*	8,06
		4,71 - 9,22	6,04 - 7,50	4,95 - 7,40	5,42 – 7,12	6,60 – 11,00
40 bis unter 60 m ²	B	5,64	6,26	5,30	6,26	8,24
		4,93 - 6,99	5,55 - 7,80	4,74 – 6,00	6,08 - 6,77	6,50 - 10,49
60 bis unter 90 m ²	C	6,02	6,00	5,08	6,39	7,63
		4,89 - 7,05	5,50 - 6,70	4,53 - 5,98	5,94 - 7,50	6,53 - 9,05
90 m ² und mehr	D	5,60	6,33	5,84	6,00	7,32
		4,65 - 6,50	6,24 - 6,50	4,90 - 7,25	5,52 - 6,46	6,46 - 8,50

* Im Feld A4 lag für eine verlässliche Aussage keine genügende Anzahl von Mietwerten vor (10 Mietwerte).

8. Zum Umgang mit den ausgewiesenen Preisspannen

Die Miete einer Wohnung kann sich sowohl unterhalb als auch oberhalb des im Mietspiegel ausgewiesenen Mittelwertes im Rahmen der jeweiligen Spannen bewegen.

Diese Spannen sind erforderlich, weil Wohnungen über die in der Tabelle ausgewiesenen Merkmale Größe und Beschaffenheit hinaus weitere Unterschiede aufweisen können. Dabei müssen die besonderen positiven und negativen Merkmale von Wohnung und Gebäude sachgerecht gegeneinander abgewogen werden. Wenn die Wohnung weder besondere Vorteile noch Nachteile hat, wird der Mietwert nahe dem Mittelwert liegen. Bei der Einordnung der konkreten Wohnung in die betreffende Preisspanne wird in zwei Schritten vorgegangen:

1. Anhand des für die Wohnung geltenden Mietspiegelfeldes ist der einschlägige Mittelwert festzustellen.
2. Mit Hilfe der wohnwertmindernden bzw. wohnwerterhöhenden Merkmale wird dann der konkrete Mietpreis ermittelt.

Ausschlaggebend für die Einordnung einer Wohnung unterhalb oder oberhalb des jeweiligen Mittelwertes sind wohnwertmindernde oder wohnwerterhöhende Merkmale. Nachfolgend werden die wesentlichen dieser zusätzlichen Merkmale in einer Orientierungshilfe dargestellt und ihre Anwendung und Handhabung erläutert.

9. Orientierungshilfe zur Spanneneinordnung

Diese Orientierungshilfe soll zu einer anwenderfreundlichen Nutzung beitragen und ist nicht Bestandteil des qualifizierten Mietspiegels. Sie basiert auf dem Sachverstand der an der Erstellung des Mietspiegels beteiligten Experten.

Mithilfe des nachfolgend dargestellten Bewertungssystems für wohnwerterhöhende und wohnwertmindernde Merkmale kann durch Ankreuzen der zutreffenden zusätzlichen Merkmale in der nachfolgenden Tabelle über eine Anzahl von Plus- und Minuspunkten eine sachgerechte Einordnung oberhalb oder unterhalb des Mittelwertes im Rahmen der ausgewiesenen Spanne des zutreffenden Mietspiegelfeldes erreicht werden.

Überwiegen die Pluspunkte der in der Orientierungshilfe aufgeführten Merkmale, ist ein Zuschlag in Höhe des Prozentsatzes des Unterschiedsbetrages zwischen Mittelwert und oberem Spannenwert gerechtfertigt.

Wenn hingegen die Minuspunkte überwiegen, ist ein entsprechender Abzug des Unterschiedsbetrags zwischen Mittelwert und unterem Spannenwert vorzunehmen. Dabei werden die positiven und negativen Merkmale gegeneinander aufgerechnet.

Der Saldo der wohnwertmindernden und wohnwerterhöhenden Merkmale wird insgesamt auf maximal 100 Punkte begrenzt. Bei diesem Betrag wird die Spannenunter- bzw. -obergrenze erreicht. Wenn der Saldo 100 Punkte überschreitet, werden darüber liegende Punkte nicht berücksichtigt.

Die Punktzahl der einzelnen positiven und negativen Merkmale ist unterschiedlich und wird in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesen. Die Orientierungshilfe wurde im Vergleich zum letzten Mietspiegel geringfügig aktualisiert.

Tab. 1: Orientierungshilfe zur Spanneneinordnung 2026

Wohnwertmindernde Merkmale		Wohnwerterhöhende Merkmale	
Dielenfußboden im Bad	10	Fußbodenheizung im Bad	10
Bad nicht gefliest	10	Badewanne und getrennte Dusche	20
Bad unbeheizt* *keine Holz- und Kohleöfen	10	Bad überwiegend gefliest (mindestens 55% der Wandflächen oder Wände mit gleichwertigen Materialien ¹ versehen) oder gefliester Fußboden oder gleichwertige Materialien ²	20
		Zweites WC innerhalb der Wohnung	10
Küche ohne Fenster (außer bei Baujahresklasse "1970 bis 1990")	10	Balkon / Loggia / Terrasse oder Wintergarten > 6 m ² und mindestens 1,5 m tief	20
Küche nicht beheizbar (außer, wenn bei innenliegender Küche die Beheizung über Nachbarräume erfolgt, wie z.B. bei P2-Gebäuden)	10	Einbruchshemmende Wohnungseingangstür (mindestens RC2)	10
Küche kleiner als 5 m ² (außer bei Baujahresklasse "1970 bis 1990")	10	Abstellraum auf der Etage/ in der Wohnung	10
keine natürliche oder künstliche Entlüftung in der Küche	10	Parkett oder gleichwertige Materialien ³ in den Wohnräumen	10
Kein Balkon oder Loggia oder Terrasse	10	Aufwendig gestaltetes Wohnumfeld auf dem Grundstück (z. B. Kinderspielplatz oder Ruhezeiten mit Sitzgelegenheiten)	10

Keine Gegensprechanlage mit elektrischem Türöffner	20	Personenaufzug vorhanden	30
Wohnungswasserzähler fehlt (kalt und/oder warm)	20	Zur Wohnung gehörende/r Garage oder Stellplatz ohne Extramiete	10
kein FI-Schutzschalter	10	Zur Wohnung gehörender Garten ohne Extramiete	10
kein Keller oder Abstellraum	10		
Dachgeschosswohnung mit mangelhaftem sommerlichem Wärmeschutz	10		
stark sanierungsbedürftige Fassade, Eingangsbereich oder Hausflur	10		
kein Waschmaschinenanschluss	40		
Energiekennwert inklusive Warmwasserbereitung ⁴ >109 – 131 kWh/(m ² ·a) ⁴	20	Energiekennwert inklusive Warmwasserbereitung ⁴ >67 - 74 kWh/(m ² ·a) ⁴	20
Energiekennwert inklusive Warmwasserbereitung ⁴ >131 kWh/(m ² ·a) ⁴	40	Energiekennwert inklusive Warmwasserbereitung ⁴ ≤ 67 kWh/(m ² ·a) ⁴	40

¹ Gleichwertige Materialien zu Wandfliesen sind z. B. Naturstein oder hochwertiger Kunststein.

² Gleichwertige Materialien zu Fußbodenfliesen sind z. B. Marmorfußböden oder Natursteine.

³ Gleichwertige Materialien zu Parkett sind z. B. Parkettdielen, keramische Bodenfliesen/-platten, Marmorfußböden oder Natursteine bzw. Naturmaterialien.

⁴ Wenn der Energiekennwert nur ohne Warmwasserbereitung vorliegt, sind vor der Einordnung über die Orientierungshilfe pauschal 20 kWh/(m²·a) hinzuzurechnen.

10. Berechnungsbeispiele für die Orientierungshilfe

Für eine konkrete Wohnung „Feld C1, Baujahr bis 1949, 60 bis unter 90 m²“ ergibt sich folgende Bewertung:

Summe der wohnwertmindernden Merkmale = -40 Punkte (%)
 Summe der wohnwerterhöhenden Merkmale = +20 Punkte (%)
 Ergebnis/Differenz = - 20 Punkte (%)

Die Einordnung einer Wohnung in der ausgewiesenen Spanne erfolgt immer ausgehend vom Mittelwert. Da im vorliegenden Fall ein negatives Ergebnis erzielt wurde, liegt die ortsübliche Miete für diese Wohnung unter dem Mittelwert, nämlich um 20 % des Differenzbetrages zwischen dem unteren Spannenwert und dem Mittelwert.

Spannenunterwert	Differenz	Mittelwert	Differenz	Spannenoberwert
4,89 €/m ²	1,13 €/m ²	6,02 €/m ²	1,03 €/m ²	7,05 €/m ²

Berechnung konkrete Wohnung: -20 %
 Berechnung: -20 % von 1,13 €/m² = -0,23 €/m²
 Vergleichsmiete: 6,02 €/m² - 0,23 €/m² = 5,79 €/m²

Für eine konkrete Wohnung „Feld B3, Baujahr 1970 bis 1990, 40 bis unter 60 m²“ ergibt sich folgende Bewertung:

Summe der wohnwertmindernden Merkmale = -10 Punkte (%)
 Summe der wohnwerterhöhenden Merkmale = +70 Punkte (%)
 Ergebnis/Differenz = +60 Punkte (%)

Die Einordnung einer Wohnung in der ausgewiesenen Spanne erfolgt immer ausgehend vom Mittelwert. Da im vorliegenden Fall ein positives Ergebnis erzielt wurde, liegt die ortsübliche Miete für diese Wohnung über dem Mittelwert, nämlich um 60 % des Differenzbetrages zwischen dem Mittelwert und dem oberen Spannenwert.

Spannenunterwert	Differenz	Mittelwert	Differenz	Spannenoberwert
4,74 €/m ²	0,56 €/m ²	5,30 €/m ²	0,70 €/m ²	6,00 €/m ²

Berechnung konkrete Wohnung: +60 %
Berechnung: +60 % von 0,70 €/m² = +0,42 €/m²
Vergleichsmiete: 5,30 €/m² + 0,42 €/m² = 5,721 €/m²

11. Auskunft und Beratung zum Mietspiegel

Mieterverein VIADRINA Frankfurt (Oder) und Umgebung e. V.

Halbe Stadt 21
15230 Frankfurt (Oder)
Tel: 0335 / 6850260
E-Mail: mieterverein.ffo@t-online.de
Internet: <https://www.mieterverein-viadrina.de>

Haus & Grund Frankfurt (Oder) e. V.

Haus & Grund Frankfurt (Oder)
Karl-Liebknecht-Straße 48
15230 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 23786
Mail: frankfurt@hausundgrundbrandenburg.de
Internet: <https://www.hausundgrund.de/verein/frankfurt-oder>

BBU Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e. V.

Außenstelle Frankfurt (Oder)/Cottbus
Heinrich-Hildebrand-Straße 20b
15232 Frankfurt (Oder)
Tel: 0335 / 50468-10
E-Mail: kathrin.moelneck@bbu.de
Internet: <https://bbu.de/>

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)

Bauamt
Goepelstraße 38
15234 Frankfurt (Oder)
Tel: 0335 / 552-6141
E-Mail: Joern.Lenz@frankfurt-oder.de
Internet: www.frankfurt-oder.de/Mietspiegel

Frankfurt (Oder), den 23.02.2026

Dr. Axel Strasser
Oberbürgermeister